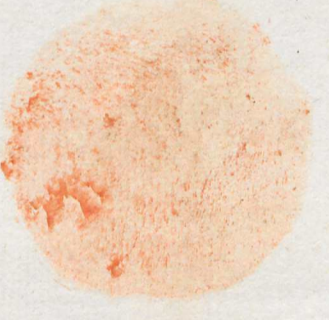




Wir Christen der vierte von Gottes Gnaden zu den neuen Schweden, Norwegen, der Weiden und Gotten, erwelter
 König, Gerhard von Dithmarschen, Holstein, Dänemark und der Dithmarschen, Graf von Oldenburg und Delmenhorst,
 zu Emden, das wir dem Erbköniglichen Ratlichen Besondere, Brundt Jonß, Bürger der Stadt Emden, auf Befehl,
 und gar fleißig und eifrigst bei uns getraut haben und anhalten, gütliche Zusage, das wir zu dem Jahr,
 zu auch solche Kraft dieses, daß wir mit gegenwertigen seinem Diener, die hiesige Flotte, in das Braund
 Dithmarschen, in dem Lande Island, belegen, das das dieses drei Jahr langt ungeschindert besitzet, und
 entrichtung des gebürlichen gewonlichen Zollens mit unserm Vnderthanen daselbst seiner undlicher Handtierung
 und gewonlich treiben unge, Jedoch dergestalt, daß wir jährlich unserm Vnderthanen daselbst die notdurft, aus
 allerhandt döring dinstlichen unstraflichen güter Waren und Victualien zuführen, und die damit über ge..
 bur nicht bekräftigen oder beschweren, Dendern sich so wohl gegen unser das ort geordnet Befehlhabern,
 mit demrichtung der gebur, als unser Vnderthanen, mit rechter unstraflichen maß und Ehrwürdt, aus
 unsern Waren, so er ihnen also zuführen werde, darinnen nicht verhalten solle, damit er dieses unser
 gütlichster Zusage und Königlichem Begnadung, durch so viel besser Zusage, das wir sich daselbst
 nicht verlustig machen unge, Jedoch soll er diesen unser Königlichem Begnadung und was so, wir abge..
 dacht, auf drei Jahr, und nicht länger, auch für sich selbst, und keinem andern nahmen, Zusage, das
 und Zusage haben, Darunter er und Manniglich sich zuwenden, auf daß er aber sollicher
 Döring hin und wieder daselbst fuhren Zinselbringern, haben wir Ihn mit diesem unserm Königlichem
 Befehl, auf gütliche Kaufman, wolle, Solange darinnen nicht allein in dem gemein, an alle und jeder dinst..
 ligen, Admiralten, Befehlhabern in der Dith, und Manniglich, so hinein aufsteht und angetroffen wer..
 der, nach demselben gebur, unser freundschaftliche bitten, gütliche und gütliche seinen und begnadung,
 E. d. und ihr andern wolle, gütliche, Brundt Jonß, mit seinem Diener, und einige ledigen Untertanen,
 auf solcher hin und wieder, allenthalben frey, schlich, sicher, passieren und durchschwenken durch..
 kommen lassen, Dendern es ist auch insonderheit, so wohl an unsern Apthegern in der Dith, als an..
 für vorordnete Zolnern und Befehlhabern, in gütlichem unserm Lande Island, unser gütliche befall,
 daß sie abgewolten Brundt Jonß, dieses unser gütlichster Zusage und freundschaft, in der hin und wir..
 der Dith, wir auch in der Handtierung und Kaufman, daselbst für sich, gemein, und gütlich,
 lassen wolle, Dohin wir durch v. l. mit freundschaftliche Zusage, und andern aber in gütlich
 und gütlich zuerkennen, selbstig und gütlich, die unsern aber ihu unser gütlichster und unstraflich
 befallig, wir insonderheit, freundschaftlich, und unsern, das wir in der Anfangung vorordnete,
 anwesenden Döring, die hiesige Handt, frey, das wir auf unserm Königlichem Befehl, so Colingern, das
 Mander, das Monats October, anno, drei und vierzig.



Der Graf Albert von
 unsern Ratlichen
 Handt

Handwritten text in a cursive script, likely a list or account. The text is written in a dark ink on aged, yellowed paper. It appears to be a list of items or transactions, possibly related to a business or estate. The script is dense and difficult to decipher without specialized knowledge of the language or dialect used.

Handwritten text, possibly a signature or a specific entry, located below the main block of text.

1573 10